

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 20. Januar 1983  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:  
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00 - 305 (BLZ 250 100 30)  
Landesbank Hannover Nr. 35 913 (BLZ 250 500 00)  
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)  
Nr. 4630 III 15 R 402-2, R 502  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G3/1983

#### **Verhütung von Schadensfällen**

- I. Die Provinzial-Lebensversicherung hat in der letzten Zeit aufgrund des Sammelversicherungsvertrages 3012700/2068000 (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 87 ff; RS 93-1) eine nicht geringe Anzahl von Schadensfällen mit hohen Entschädigungszahlungen regulieren müssen, die auf Stürze infolge Schnee- und Eisglätte zurückzuführen waren und für die die Kirche haftet.

Abgesehen von der Belastung des Sammelversicherungsvertrages, die durch die Regulierung eines folgenschweren Unfalles herbeigeführt wird und letztlich mit Prämienerrhöhungen bezahlt werden muß, ist vor allem an die Gesundheitsbeeinträchtigung der Verletzten zu denken, die nicht selten zu lebenslangem Siechtum führt. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, daß für den Fall, daß beim Zustandekommen eines solchen Unfalles einen kirchlichen Mitarbeiter ein Verschulden treffen sollte, neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auch mit strafrechtlichen Konsequenzen, die nicht versichert und vom Mitarbeiter ggf. selbst zu tragen sind, gerechnet werden muß.

Die "Provinzial" hat zur Verhütung von Schadensfällen in der winterlichen Zeit ein Merkblatt erarbeitet, von dem wir anliegend einige Exemplare übersenden. Wir bitten, hiervon jedem Mitarbeiter, der mit dem Streu- und Reinigungsdienst beauftragt ist, ein Exemplar auszuhändigen und ihn bestätigen zu lassen, von dem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Ggf. sind Vervielfältigungen von dem Merkblatt anzufertigen. Ferner sind die Mitarbeiter von dem Anstellungsträger über Zeitpunkt, Art und Umfang des Streu- und Reinigungsdienstes zu informieren, der sich in aller Regel aus der Ortssatzung der politischen Gemeinde ergibt.

- II. Zur Vermeidung von Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen machen wir - besonders für unbewohnte und während dieser Zeit nicht beheizte Gebäude - noch einmal darauf aufmerksam, daß die Anlagen zu entleeren bzw. abzusperrn sind. Wenn auch Frostschäden an diesen Anlagen grundsätzlich unter den Versicherungsschutz der bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover bestehenden Leitungswasserversicherung fallen (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 98 ff; RS 93-5), so sind jedoch die Schäden ausgeschlossen, die dadurch entstanden sind, daß vereinbarte oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltene Obliegenheiten, die sich auch auf die Entleerung von Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen der infrage kommenden Gebäude erstrecken, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sind. Sollte vom Versicherer aus diesen Gründen eine Entschädigungszahlung abgelehnt werden, so sind wir gehalten zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang gegen die verantwortlichen Mitarbeiter Regreß zu nehmen ist.

gez. Dr. Frank

Anlagen  
(sind nicht beigefügt)